

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufung wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage wegen der für die Zeit vom 1. November 1947 bis zum Erlaß dieses Urteils geforderten rückständigen Renten endgültig, im übrigen zur Zeit abzuweisen sei.

Aus den Gründen:

Der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts ist jedenfalls dahin beizutreten, daß die Klägerin nach der bisherigen Sachlage den Beweis für einen ihr aus dem tödlichen Unfall ihres Ehemannes erwachsenen vermögensrechtlichen Schaden nicht erbracht hat. Die Klägerin bezieht als Erbin ihres Mannes ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 96,70 DM aus dem Betriebe der Firma R. und außerdem jährlich 70 DM aus einem ihr durch den Tod ihres Ehemannes zugefallenen Grundstücks. Sie muß sich auch diese Beträge auf den Klageanspruch anrechnen lassen, da sie ihr unmittelbar als Folge des schadensbringenden Ereignisses zufließen...

Auch dem Beweisantrage der Klägerin, der dahin geht, daß ihr Ehemann im Erlebensfalle heute als Facharbeiter in einem Großbetriebe erheblich mehr verdienen würde, als der nachgewiesene Gewinn aus seinem Fabrikationsbetrieb betrug, kann nicht entsprochen werden, da mit dieser Behauptung eine tatsächliche Entwicklung unterstellt wird, die in der Wirklichkeit nicht eingetreten ist. Es kann also insoweit von einem nachweisbaren Schaden der Klägerin nicht die Rede sein...
